

Stellungnahme des Deutschen Hebammenverband e. V.

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Deutscher Hebammenverband Gartenstraße 26, 76133 Karlsruhe www.hebammenverband.de



Stellungnahme

Deutscher Hebammenverband e.V.

Der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit rund 18.900 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrerinnen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftlerinnen, Familienhebammen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammenschülerinnen und Studierende vertreten.

Über die berufliche Interessen-vertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.

Allgemein

Der Deutsche Hebammenverband e.V. begrüßt die Initiative des Gesetzgebers der Korruption im Gesundheitswesen strafrechtlich konsequent entgegen zu treten.

Angehörige der Heilberufe tragen im Gesundheitswesen eine hohe Verantwortung und genießen und brauchen das Vertrauen ihrer Patienten. Korruptionsfälle durch Angehörige der Heilberufe beeinträchtigt nicht nur den lauteren Wettbewerb und verteuert die medizinischen Leistungen, sondern ist ebenso dazu geeignet das Vertrauen der Patienten in die Heilberufe nachhaltig zu schädigen.

Umso mehr besteht die Notwendigkeit, dass heilberufliche Entscheidungen grundsätzlich frei von eigennützigen Erwägungen getroffen werden und den korrupten Verhaltensweisen Einzelner konsequent und nachhaltig entgegengetreten wird. Die bisher rein berufsrechtlichen Bestimmungen zu dieser Art Vergehen wurden dem Unrechtsgehalt der Taten aber oftmals nicht gerecht.

Der DHV ist davon überzeugt, dass eine strafrechtliche Verurteilung überdies der Tendenz entgegenwirken kann, aufgrund des Verhaltens Einzelner einen ganzen Berufsstand unter Generalverdacht zu stellen.

Unstreitig ist bei bestimmten Gruppen von Heilberuflern der Anreiz zur Korruption unweit größer und sind den Möglichkeiten zu korrupten Verhaltensweisen weniger Grenzen gesetzt



als bei anderen Berufen im Gesundheitswesen. Dennoch stimmt der DHV darin überein, dass nur eine umfassende Regelung geeignet ist Strafbarkeitslücken zu vermeiden und so das Vertrauen der Patienten in die Heilberufe insgesamt nachhaltig zu sichern. Die Anpassung des StGB ist damit insgesamt als notwendige und sinnvolle Gesetzesänderung zu betrachten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 - Änderungen des Strafgesetzbuches

1. Zu Nr. 2 Änderung des § 301 StGB Strafantrag

In Abs. 2 Nr. 2 b) sollte eine einschränkende Begrenzung, sowie eine Klarstellung vorgenommen werden:

"b) jeder rechtsfähige Berufsverband, soweit ihm eine nicht nur unerhebliche Anzahl von durch die Zuwiderhandlung verletzte Mitgliedern angehört, und die Interessen der Verletzten im Wettbewerb vertritt, und soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Interessenvertretung der Berufsstände tatsächlich wahrzunehmen"

<u>Begründung</u>

In der jetzigen Fassung des § 301 Abs. 2 Nr. 2 b ist "jeder rechtsfähige Berufsverband, der die Interessen von Verletzten im Wettbewerb vertritt", berechtigt einen Strafantrag stellen. Diese Formulierung ist bedenklich weit gefasst und stellt überdies keine ausreichend hohe Schwelle dar, die Antragsberechtigung künstlich herzustellen.

Zunächst einmal findet sich weder im StGB noch im ebenfalls tangierten SGB V eine Legaldefinition des "Berufsverbandes". Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Berufsverbandes sind mithin generell und damit auch für den § 301 StGB nicht festgelegt.

Streitig ist insbesondere regelmäßig die erforderliche Größe für die Annahme eines Berufsverbandes. Die Antragsberechtigung nach § 301 Abs. 2 Nr. 2 b StGB ist aber gerade nicht an eine bestimmte Verbandsgröße gebunden. Im Gegensatz hierzu wird in § 301 Abs. 2 Nr. 1 StGB die dortige Antragsbefugnis der Verbände durch den Verweis auf § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG dahingehend beschränkt, dass den Verbänden zumindest eine erhebliche Anzahl von Unternehmen angehören muss. Dies macht deshalb Sinn und wäre auch im neuen Abs. 2 Nr. 2 b) zweckmäßig, da andernfalls nicht eindeutig gesetzlich geregelt ist, ob nicht auch Kleinstorganisationen von beispielsweise sieben Mitgliedern, sofern sie einen rechtsfähigen Verein bilden, und mit entsprechender Satzung, antragsberechtigt wären.



Bei der jetzigen Fassung des § 301 Abs. 2 Nr. 2 b StGB ist somit einzig unstreitige Voraussetzung für die Antragsberechtigung, dass eine körperschaftliche Struktur und eine den Anforderungen des § 301 Abs. 2 Nr. 2 b StGB entsprechende Satzung vorliegen muss. Antragsberechtigt sind infolgedessen alle juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts¹, die sich die Vertretung von im Wettbewerb jedweder Verletzten per Satzung zur Aufgabe gemacht hat; unabhängig davon, ob sie diese Aufgabe auch tatsächlich wahrnimmt.

Damit besteht letztlich nur eine sehr niedrige Schwelle, um die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung künstlich zu erschaffen.

Überdies wäre es sachgerecht, den Kreis der Verbände im Hinblick auf die Betroffenheit näher zu bestimmen. Bei der derzeitigen Formulierung "die Interessen von Verletzten im Wettbewerb vertritt" ist die Antragsberechtigung entgegen der Gesetzesbegründung gerade nicht auf Verbände beschränkt, deren Mitglieder durch das unlautere Verhalten verletzt wurden. Hierfür erscheint die gewählte Formulierung zu generell.

Zwar wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass zu den antragsberechtigten Verbänden im Sinne des neuen § 301 Abs. 2 b StGB "insbesondere die privatrechtlich organisierten Berufsverbände, die mit der Vertretung und Förderung der Belange bestimmter Berufsstände befasst sind" gehören. Damit bleibt aber noch immer die Frage offen, welche weiteren Berufsverbände, als die in der Begründung genannten, tatsächlich antragsbefugt sein sollen.

Hingegen wird in § 8 UWG, auf den § 301 Abs. 2 Nr. 1 verweist, der antragsberechtigte Kreis näher dahingehend beschränkt, dass Verbände nur antragsberechtigt sind "soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt". Eine solche Begrenzung wäre auch im neuen § 301 Abs. 2 Nr. 2 b StGB zielführend. Zumindest eine Begrenzung auf Berufsverbände des Gesundheitswesens erscheint sinnvoll.

Insgesamt wäre eine klare Aussage der Norm zum antragsberechtigten Verbandskreis wünschenswert, könnte sie doch Missverständnissen vorbeugen.

2. Zu Artikel 3 - Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In der Begründung zu § 81 a Absatz 3 SGB V wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke des Erfahrungsaustausches neben den Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigungen oder Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, die Staatsanwaltschaft und Vertreter der berufsständischen Kammern sowie gegebenenfalls auch Organisationen der Pflegeberufe beteiligt werden sollen.

Stellungnahme DHV (GE gegen Korruption im Gesundheitswesen) 04-2015

¹ lediglich Personengesellschaften wie die KG, OHG oder GbR werden ausgeschlossen vgl. *Seichter* in: Ullmann jurisPK-UWG, 3. Aufl. 2013, § 8 UWG, m.w.N.



Hinsichtlich des § 197 a SGB V, der für den GKV-SV denselben Regelungsgehalt aufweist, wird ebenfalls auf diese Begründung verwiesen.

Sofern aber Interessen des von dem Gesetz ebenfalls umfassten Berufsstandes der Hebammen betroffen oder in den Gremien besprochen werden, wäre die Teilnahme des Deutschen Hebammenverband e.V. als maßgeblichen Berufsverband ebenfalls obligatorisch. Dies insbesondere auch bei Themen, die die Gynäkologie im Allgemeinen betreffen, da Hebammen und Ärzte in der Freiberuflichkeit regelmäßig kooperieren, so dass es hier zu Überschneidungen kommt. Die mögliche Teilnahme des Berufsverbandes der Hebammen ist daher ebenfalls in der Begründung zwingend zu erwähnen.

Fazit

Der Deutsche Hebammenverband begrüßt ausdrücklich die Intention des Gesetzgebers, strafrechtliche Korruptionstatbestände für Angehörige der Heilberufe zu normieren.

Die oben aufgezeigten, derzeitige Unsicherheiten im Hinblick auf die Auslegung der antragsberechtigten Verbände nach § 301 Abs. 2 Nr. 2 b StGB n.F. sollte jedoch entgegen getreten werden. Andernfalls bestünde unseres Erachtens die Gefahr, dass das Ziel der Antragsgebundenheit dieses Deliktes unterlaufen werden könnte.

Uberdies ist die Berücksichtigung der von den neuen Straftatbeständen ebenfalls umfassten Hebammen und ihre Interessenvertretung bei dem Erfahrungsaustausch der zuständigen Gremien notwendig.

Karlsruhe, 09.04.2015

Martin Whele

Martina Klenk

Präsidentin

Unter Mitwirkung von Kanzlei hirschmüller:rechtsanwälte, Hannover